

Seite würde auch die jeweils andere Seite schwer schädigen oder ganz aufheben. Gewiß kann es ein Mehr oder Weniger an wissenschaftlicher Genauigkeit oder unmittelbarer Lebensnähe geben, je nachdem die Absicht mehr auf streng wissenschaftliche Begründung oder auf lebendige Verkündung geht. Aber auch die lebendigste Verkündung darf die begriffliche Klarheit nicht außer acht lassen, wenn sie nicht zu leerem Gerede entarten soll, und die wissenschaftlichste philosophische Forschung muß in ihrer geistigen Haltung und ihrem sprachlichen Ausdruck der Würde ihres Gegenstandes angemessen bleiben und eben dadurch die Fühlung mit der Gesamtwirklichkeit des Lebens behalten, wenn ihr nicht schließlich ihr eigener Gegenstand entgleiten soll.

Die Lehre des Franz Suarez über den ursprünglichen Träger der Staatsgewalt und ihre Kritik durch Viktor Cathrein.

Von Johann Bapt. Schuster S. J.

Die Lehre vom Volk als dem ursprünglichen Träger der staatlichen Gewalt will Antwort geben auf die Probleme der sogenannten ursprünglichen Staatswerdung eines Volkes aus einem vorstaatlichen, sippenhaften Verband. In einem loseren Verband von vielen Familien gibt es noch keine staatliche Gewalt. Ist jedoch dieser Verband zu einer staatlichen Organisation gelangt, dann existiert die staatliche Herrschaftsgewalt, und es ergeben sich drei Hauptfragen: Wo liegt die Quelle dieser neuen Gewalt, wie kommt der Übergang vom vorstaatlichen Sein zum Staat zustande, und wo ruht in dem neu gewordenen Staat ursprünglich die Regierungsgewalt? Die erste Frage findet in der Scholastik eine ganz einheitliche Antwort: Die Staatsgewalt ist nicht das Produkt eines privaten Sammelwillens einer Vielheit, sondern wird von Gott unmittelbar kraft natürlichen Gesetzes verliehen. Nicht so einheitlich wird die zweite und dritte Frage beantwortet. Suarez und mit ihm wohl die ganze opinio communis seiner scholastischen Zeitgenossen nimmt an, daß ein gewisser Staatsgründungswille wenigstens als Bedingung ursprünglichen Werdens eines Staates erforderlich ist und daß die dabei vom Schöpfer gegebene Staatsgewalt natürlicherweise nicht einem bestimmten Menschen oder einer Personen-Gruppe, sondern dem ganzen Volk als solchen verliehen wird. Das Volk als Ganzes ist ursprünglicher Träger der Staatsgewalt, so daß eine wahre, wenn auch oft genug nur stillschweigend vollzogene

Übertragung an bestimmte Personen zur legitimen Ausübung der Regierung erforderlich ist. Ohne eine wenigstens stillschweigende Übertragung vom Volk wäre Besitz und Ausübung der Staatsgewalt eine Usurpation. Erst im neunzehnten Jahrhundert erfuhr diese sogenannte scholastische Volkssouveränitätstheorie stärkere Kritik, so bei Taparelli, Liberatore, Schifflini, Walter, Meyer, Hergenröther und Cathrein. Trotzdem fand die Lehre des Suarez und der Scholastiker auch bis heute Verteidiger, so z. B. Costa-Rosetti, Quilliet, Tischleder¹. Wir legen die kritischen Bedenken Cathreins vor und versuchen, auf einer andern Basis der Lehre des Suarez einen neuen Sinn abzugewinnen, der den Schwierigkeiten Cathreins weitgehend Rechnung trägt.

I.

Der Kritik an der Volkssouveränitätslehre des Suarez schickt Cathrein² die Feststellung voraus, daß die Lehre des Suarez und der übrigen Scholastiker sich natürlich weitgehend von den Theorien Rousseaus unterscheidet. Dann fügt er über den Sinn der sogenannten Volkssouveränitätslehre bei, daß zu ihrem Wesen der *Universalitätsanspruch* gehört. Nach des Suarez Meinung ist das Volk ganz allgemein und in jedem Fall der ursprüngliche Träger der Staatsgewalt. Wollten dagegen die älteren Rechtslehrer nur behaupten, die von ihnen entwickelte Art in der Entstehung des Staates und der Staatsgewalt sei möglich oder wahrscheinlich, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Indes hieße das nach Cathrein, jene Lehrer gründlich mißverstehen. Denn sie halten den Vertragsweg in der natürlichen Entwicklung der Dinge für den einzig möglichen. Nur durch einen wahren, wenn auch stillschweigend abgeschlossenen Vertrag wird die Regierungsgewalt vom Volk etwa auf einen Monarchen übertragen, ebenso, wie durch einen wahren Vertrag eine Gemeinschaft von Familien ein neues Rechtsverhältnis zum Zweck des Gemeinwohles begründet wird.

Nach Suarez hängen also Staatswerdung durch einen Vertrag und Entstehung der Staatsgewalt in einer bestimmten Person durch Volkszustimmung eng miteinander zusammen. Cathrein erhebt nun schon gegen diese Auffassung vom *Werden des Staates* aus einem vorstaatlichen Zustand durch einen Vertrag einen doppelten Einwand. Dieser Vertrag müsse wenigstens von allen freien und selbständigen Männern einstimmig abgeschlossen werden, damit eine allgemeine Pflicht zur Unterwerfung unter das neu entstehende Gemeinwesen eintritt. Aber wie kann man eine solche Einmütigkeit bei der Gründung eines Staates und der Ernennung eines Fürsten

¹ Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas und seiner Schule. M. Gladbach 1923, 113 ff.

² V. Cathrein, *Moralphilosophie*. Leipzig 1924⁶, 2. Bd. 505 ff.

glaubhaft machen? Für Suarez gilt noch eine besondere Schwierigkeit, weil er die doch normalerweise geforderte Gleichzeitigkeit der Übereinstimmung durch eine allmählich und sukzessiv geleistete Zustimmung ersetzen will. Mag die Volksgemeinschaft (*elementum materiale*) immerhin allmählich zum Staate heranwachsen, so kann doch nimmermehr die Staatsgewalt (*elementum formale*) allmählich entstehen; sie ist unteilbar und in einem Gemeinwesen ganz oder gar nicht vorhanden.

Nunmehr erst kommen wir zur Frage des ursprünglichen Trägers der Staatsgewalt. Selbst wenn ein Staat durch einen Vertrag entstanden wäre, so folgt nach Cathrein nicht ohne weiteres, daß die Staatsgewalt notwendig ursprünglich nur in der Gesamtheit der Glieder sei. Auch Suarez will ja diese neue These erst *beweisen*, „Durch den Staatsvertrag entsteht eine politische Körperschaft, aus der sich kraft natürlicher Resultanz die Staatsgewalt bildet. Nun aber ist vom Standpunkt des rein natürlichen Rechtes aus kein Grund vorhanden, warum diese Gewalt eher in *einem* Glied als in einem *anderen* sein soll. Also muß sie in der Gesamtheit sein.“ Nach Cathrein sind die Menschen zwar gleich, wenn man sie abstrakt nach der allgemeinen Menschennatur betrachtet, aber keineswegs, wenn man die tatsächliche Entwicklung der ersten Staatswesen aus Patriarchalfamilien ins Auge faßt. War etwa kein Grund vorhanden, so fragt er, warum eher Abraham der Regent einer großen Patriarchalfamilie war als einer seiner Söhne und Enkel oder Knechte und Hirten?

Dann zeigt Cathrein *positiv*, wie sowohl die Bildung des Staates als auch die ursprüngliche Bestellung eines Oberhauptes ohne vertragliche Stimmung möglich war. Zur Entstehung eines Staates genügt erstens eine örtlich dauernd vereinigte Anzahl von Familien, zweitens eine Person, die das Recht hat, von diesen Familien als Richter in ihren Streitigkeiten Unterwerfung zu verlangen. Beide Elemente können aber ohne Vertrag entstehen. Ohne die Spur eines Staatsvertrages kann sich eine Menge von Familien am gleichen Ort vereinigen. Dies geschieht fast notwendig durch die Entstehung aus einer Stammfamilie. In dieser dauernd vereinten Menge von Familien bedarf es notwendigerweise eines Richters zur Schlichtung entstehender Streitigkeiten, zur Bestrafung der Übeltäter, zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit. Nun war es aber möglich, daß unter den gegebenen Verhältnissen nur *eine* bestimmte *Person allein* infolge ihrer bevorzugten Stellung Richter sein konnte, wenigstens wenn sie das Richteramt beanspruchte und niemand neben sich als Richter duldete. Das war etwa der Stammvater einer Patriarchalfamilie, gegen dessen Willen niemand hätte Richter und Leiter sein können.

Ein letztes Bedenken Cathreins geht dahin, daß die Übertragungs-

theorie auch schlecht mit der *Geschichte* in Einklang zu stehen scheint. Es ist eine unbezweifelbare Tatsache, daß uns immer und überall, soweit die geschichtlichen Denkmäler reichen, in den ältesten Zeiten Monarchien begegnen, wie auch schon Aristoteles betont. Selbst bei Naturvölkern finden wir fast überall an der Spitze des Stammes oder der Horde den Stammvater oder den Ältesten oder bevorzugte Familien, in denen die Häuptlingswürde erblich ist. Also die Tatsache, daß wir nirgends ursprünglich Republiken und zwar demokratische Republiken finden, ist ein schwerwiegendes Bedenken gegen die Übertragungstheorie.

II.

Eine Prüfung der Beweisführung Cathreins ergibt zunächst, daß Cathrein nicht nur die im Lauf des verfloßenen Jahrhunderts vorgebrachten Schwierigkeiten gegen die Übertragungslehre des Suarez am klarsten und umfassendsten formuliert, sondern auch in wichtigen und entscheidenden Stücken die Schwächen dieser Lehre getroffen hat. Zunächst steht fest, daß der Sinn und die eigentliche Meinung des spanischen Scholastikers richtig erfaßt ist. Die Kritik bleibt sodann bei Cathrein, wie bei seinen Vorgängern, wesentlich auf der systematischen Ebene. An eine geistesgeschichtliche Würdigung der Übertragungstheorie, wie sie neuestens A. Dempf³ versucht hat, wird nicht gedacht. Die Auseinandersetzung berücksichtigt nicht die profane Rechts- und Staatsproblematik seit Bodinus, z. B. die Entwicklung des Souveränitätsbegriffs, die Unterscheidung von Volkssouveränität und Regierungssouveränität, sondern bleibt in Fragestellung und Kritik grundsätzlich auf dem Boden der scholastischen Naturrechts- und Gesellschaftslehre. Cathrein will so wenig wie die früheren Kritiker Historiker sein, sondern im Rahmen seiner Moral- und Staatsphilosophie grundsätzliche Fragen über die Entstehung der Staatsgewalt zur Lösung bringen. Die Lehre des Suarez wird also nur insoweit geprüft, als sie für eine grundsätzliche Lösung brauchbar erscheint.

Unter dieser Rücksicht ist die Kritik Cathreins im allgemeinen sicher maßvoll und bedeutsam. Mit Recht wird von Anfang an die universale Tendenz der Übertragungstheorie betont. Nur von diesem Standpunkt aus ist eine tiefere und prinzipielle Untersuchung möglich. Wenn neben der Übertragung durch das Volk auch andere Wege für die Erlangung der Regierungsgewalt offen stehen, dann wird die ganze Disputation ziemlich überflüssig. Niemand bezweifelt ja, daß unter anderen Formen auch die der Übertragung seitens des Volkes legitim sein kann. Für Suarez hängen sodann die zwei Fragen eng zusammen, die Bildung des Staates durch einen Ver-

³ Christliche Staatsphilosophie in Spanien. Salzburg 1937, 52 ff.

tragswillen und die Bestellung der Regierung. Auch Cathrein hält an diesem Zusammenhang fest, und weil er den Vertrag als notwendige Bedingung für das erstmalige Werden des Staates ablehnt, verwirft er gleichermaßen die Übertragung durch das Volk. Vielleicht ist dieser enge Zusammenhang der beiden Fragen doch nicht so klar, daß eine weitere Untersuchung überflüssig wäre. Unseres Erachtens bleibt das Problem der Übertragung der Staatsgewalt auch unabhängig vom Ursprung des Staates in seiner relativen Selbständigkeit bestehen. Darum lassen wir die Frage nach dem Ursprung des Staates auf sich beruhen. Auch Suarez ist der Meinung, daß seine These vom ursprünglichen Träger der öffentlichen Gewalt eines besonderen Beweises bedarf.

Hier liegt indes der *kritischste Punkt* seiner Theorie. „Weil die Natur allein die Auswahl des Regierungsträgers nicht bestimmt, bleibt nur übrig, die Gewalt im Volk als Ganzes zu verwurzeln, von dem sie dann durch juristische Übertragung auf bestimmte Einzelpersonen übergeht.“ Dieser Gedankengang ist weit davon entfernt, als klar und unmittelbar einsichtig zu gelten. Lassen wir einen Augenblick die Gegenthese Cathreins beiseite — die Natur oder besser gesagt die natürlichen Verhältnisse in der sozialen Entwicklung könnten das Regierungssubjekt ohne Volkszustimmung eindeutig bestimmen. Prüfen wir methodisch und vorurteilslos die impliziten Voraussetzungen des obigen Beweisganges. Suarez nimmt als selbstverständlich den Satz hin, daß überhaupt nur zwei höchste sich ausschließende Möglichkeiten in der Einsetzung der Autorität gedacht werden können: Die Natur bestimmt den Träger der Gewalt, oder das Volk als Ganzes ist der Träger. Eine doppelte Unklarheit liegt hier vor. Die Natur des Menschen ist nur als abstrakt gedachte Natur überall gleich. Es bleibt denkbar, daß natürliche Verhältnisse, die noch vor dem freien Entscheid des Menschen liegen, eine wesentliche Ungleichheit einführen, bei der vielleicht eine Übertragung zum mindesten nicht notwendig ist. Sodann muß die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß das Volk als Ganzes doch nur insofern Träger der Gewalt sein kann, als seine maßgebenden Glieder, etwa die freien Männer und Familienhäupter, in der Volksversammlung über die Staatsgewalt und ihre Ausübung verfügen. Aber gerade hier bleiben noch verschiedene Formen und Grade der Beteiligung des Volkes denkbar. Nach unserer Meinung liegt gerade hier die Möglichkeit für eine Vertiefung des Problems, die später noch weiter verfolgt werden soll. Es bleibt also dabei, daß die Kritik gegen die Übertragungstheorie insoweit im Recht ist, als der entscheidende Beweis zum mindesten nicht überzeugend wirkt und wichtige Punkte ungeklärt läßt.

Cathrein stellt nun auch eine *Gegenthese* auf: Die Bestimmung des Gewaltenträgers kann auch ohne Übertragung geschehen und

geschieht tatsächlich zum mindesten beim Werden eines sogenannten Patriarchalstaates. Ein angesehenes Familienhaupt wird bei wachsender Volkszahl *via facti* zum Staatshaupt, weil die höchste Richtergewalt notwendig ist und gegen den Willen des Patriarchen niemand Richter und Leiter sein kann. Man darf dieser Kritik von vornherein eine größere Lebens- und Geschichtsnähe zuschreiben, die sich nicht mit einer bloß *abstrakten* naturrechtlichen Lösung begnügt. Das ist ja, wie schon gerügt, ein entscheidender Mangel in der Begründung der Übertragungstheorie. Ferner läßt sich ein ausdrücklicher Konsens ohnehin schwer als allgemeines Faktum nachweisen. Man könnte höchstens sagen, in den genannten Patriarchalverhältnissen war eben praktisch die Zustimmung da, und nur deswegen durfte der Patriarch *via facti* vorangehen. Indes ist doch fraglich, ob die Glieder des Verbandes (ohne einen besonderen Grund) die Zustimmung verweigern *durften*. Man wird den Verdacht nicht los, als ob eine allzu lebensferne, rein doktrinäre Haltung in diesem Fall einen *consensus implicitus* konstruiere. Vermutlich liegt auch das Gefühl zugrunde, ohne diese Zustimmung würden die Würde und das Recht der Glieder gering geachtet.

Ob freilich der Fall des Patriarchenstaates so häufig und geradezu der Normalfall in Urzeiten gewesen ist, wie Cathrein und andere anzunehmen scheinen, das bleibt beim heutigen Stand der Ethnologie zum mindesten zweifelhaft. Nach dem heutigen Stand der Völkerkunde und Urgeschichte wird man es wohl nicht wagen, so eindeutig für eine patriarchale Gestaltung des Urstaates Partei zu nehmen. Wir müssen ebenso sehr mit mehr demokratischen Formen rechnen.

Damit verliert aber das letzte Argument Cathreins, die Berufung auf die Geschichte, seine entscheidende Kraft. Nur innerhalb bestimmter Kulturkreise, etwa beim viehzüchtenden Nomaden, ist das patriarchal-monarchische Prinzip vorherrschend. Natürlich büßen dadurch die anderen Bedenken gegen Suarez von ihrer Stärke nichts ein. Es ist Suarez nicht gelungen, die Übertragung der Staatsgewalt als einzig möglichen Weg zur Bestellung der Autorität glaubhaft zu machen. Und die Gegenthese Cathreins, daß im sogenannten Patriarchalstaat die Bestellung des Oberhauptes auch ohne Konsens des Volkes möglich sei, ist zum mindesten eine gut begründete Meinung, die zudem gewagte doktrinäre Annahmen vermeidet und lebens- und geschichtsnäher erscheint.

III.

Wie bereits erwähnt, fehlt es auch heute keineswegs an Freunden der älteren Theorie, und man darf vermuten, daß die Streitfrage nicht so schnell zur Lösung kommt, wenigstens solange man die bisherige Basis der Disputation beibehält. Auf der Linie —

die Volk als Ganzes, dort ein einzelnes Glied des Volkes — scheint die Entscheidung beschwert durch die Befürchtung, das Volk als ganzes werde ungebührlich zurückgedrängt. Ebenso wird wohl in den allermeisten Fällen des sogenannten Patriarchenstaates faktisch die Zustimmung des größeren Teiles gegeben sein. Aussichtsreicher ist wohl ein vermittelnder Lösungsversuch, der das Problem des ursprünglichen Trägers der Staatsgewalt nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt des Gegensatzes von Volk und Patriarchen sieht, sondern als die Frage, wer in einem werdenden Staat aus dem ganzen Volk als dessen naturgemäßer Vertreter gelten kann.

Normalerweise, d. h. von gewissen Ausnahmen abgesehen (wie etwa der Unterwerfung durch ein fremdes stärkeres Volk), darf und soll die Regierung aus der Mitte des Volkes selbst hervorgehen. Aber nun fragt es sich, welche Gruppen in einer konkreten Volksgemeinschaft kraft der natürlichen Umstände die Fähigkeit, das Recht und die Pflicht zur Führung des Staates besitzen. Ganz von selber spitzt sich also die Streitfrage zu einem Problem der Quantität, der Mehrheit oder Minderheit, zu.

Schematisch können wir überhaupt drei verschiedene Formen bei der Bestimmung des ursprünglichen Staatshauptes unterscheiden: eine mehr demokratische (etwa bei einem Kolonistenstaat), eine aristokratische (etwa wenn in einem Volke nur wenige große Besitzer vielem abhängigen Volk gegenüberstehen) und eine patriarchalische Gesellschaftsgestaltung. Nach unserer Meinung ist nicht bloß die demokratische Form, sondern auch die aristokratische Gesellschaftsgestaltung erlaubt und möglich. Die patriarchalische Form bildet dann nur einen Grenzfall der aristokratischen Form. Nun ist die ursprüngliche Staatswerdung nicht unabhängig von der schon vorliegenden sozialen Gruppierung zu denken. Die Staatsnotwendigkeit entspringt ja nicht im luftleeren Raum, sondern im vorliegenden konkreten Sozialkörper. Darum paßt sich auch die Bestimmung des ursprünglichen Gewaltenträgers der Eigenart und dem Aufbau desselben an. Mit anderen Worten, es liegt in der Natur der gegebenen Verhältnisse, daß in einem Kolonistenstaat mit demokratischer Struktur die Versammlung der Familienhäupter wesentlichen Einfluß auf die Bestellung des Staatsoberhauptes nimmt. Es ist aber ebensowenig abzulehnen, daß im zweiten Fall durch die Übereinkunft der großen und einflußreichen Besitzer eine legitime Obrigkeit bestellt wird, auch wenn die große Zahl der Hörigen und abhängigen Knechte nicht um ihre Zustimmung gefragt wird. Aus dem gleichen Grund ist es dann auch nicht unerhört und abwegig, wenn in einem ausgeprägten patriarchalischen System der Patriarch die Herrschaft ohne eigentliche Volkszustimmung übernimmt. In allen drei Fällen wird eine wesentliche Bedingung ein-

gehalten: die Regierung vertritt und repräsentiert das Volk, insofern die durch die jeweiligen sozialen Bedingungen qualifizierten Glieder an die Spitze treten⁴.

Wie unterscheidet sich unser Vermittlungsvorschlag von den beiden Theorien des Suarez und Cathreins?

Wir können ganz gut die Formel des Suarez beibehalten und sagen: Die Bestellung des Staatshauptes geschieht normalerweise durch das Volk. Wir müssen aber sogleich die Erklärung hinzufügen, daß es verschiedene Grade in der Beteiligung des Volkes gibt und der zunächst hervortretende Gegensatz von Mehrheit oder einer qualifizierten Minderheit beachtet werden muß. Die quantitative Minderheit steht nicht außerhalb des Volkes oder im Gegensatz zu ihr, sondern sie kann wenigstens unter gewissen Umständen die natürliche Vertretung des Volkes bei der originären Staatsbildung sein. Das gilt dann auch in dem Grenzfall des Patriarchalstaates. Der Patriarch steht nicht im Gegensatz zum Volk, sondern ist dessen natürliche Spitze. Auch in diesem Fall wenden wir das Prinzip des Vorrangs der Elite-Minderheit an. So werden alle berechtigten Bedenken des 19. Jahrhunderts gewürdigt. Nur stellen wir den Patriarchalstaat nicht so unverbunden als eine Einzelmöglichkeit hin, sondern ordnen ihn einem allgemeineren Prinzip unter. Wesentlich aber ist, daß die Unklarheit des Begriffs *Volk* deutlich gesehen wird. Er leidet in unserer Untersuchung an einer schier unaufhebbaren Zweideutigkeit. Wir wollen den Übergang eines noch nicht staatlich organisierten Sippen- oder Familienverbandes zum vollen und eigentlichen Staatsgefüge betrachten. Das staatlich organisierte Volk ist nun sicher qualitativ etwas Neues gegenüber einer bloßen Summe von Familien. Allerdings ist die bloße Summe auch schon *vor* dem Werden des Staates mehr eine Abstraktion des Denkens. In dem Entschluß mehrerer Familien, nachbarlich zusammenzuwohnen, liegen schon Ansätze zu allerlei natürlichen Gemeinschaftsformen, und auch zum Staat.

So erhebt sich die Frage, ob Volk in unserer Diskussion vorwiegend oder ganz *quantitativ* und summenhaft zu verstehen ist, oder ob die Teilnehmer der Volksversammlung als Glieder eines *geformten Lebensganzen*, einer echten Gemeinschaft, handeln. Nach unserer Meinung kann die Antwort nur lauten: „Das Volk“ besitzt die Gewalt nur, insofern es als geformtes Lebens Ganzes gedacht wird. Das Recht der Bestimmung des Staatshauptes ist kein bloßes Privatrecht, das dem Menschen schon von Natur aus innewohnt, sondern es gehört zu den ausgesprochenen *öffentlichen* Rechten. Nur insofern es das öffentliche Wohl fordert oder we-

⁴ Natürlich gilt für den zweiten und dritten Fall die Bedingung der *besonderen sozialen Struktur*, die allein die aristokratische oder patriarchalische Regierungsbestellung legitimiert.

nigstens angezeigt sein läßt, erhält die Einzelperson das Recht zur Wahl oder zur Mitwirkung bei der Bestimmung der Regierung.

Damit ist auch der eigentliche *Beweis* für unsere These angedeutet. Im übrigen kann man die Formel des Suarez sehr wohl billigen: Die Zustimmung des Volkes ist zum mindesten sehr angezeigt, ja unter Umständen auch notwendig. Die Wahl einer geeigneten Person wird durch die Mitwirkung des Volkes erleichtert, und vor allem kann sich niemand mit Grund beklagen, daß seine Zustimmung nicht eingeholt wurde. Nur fügen wir die Einschränkung hinzu, daß die Zustimmung des ganzen Volkes oder der Majorität nicht in allen Fällen notwendig ist.

Der Einwand, durch das Prinzip der aristokratischen Minderheit werde dem politischen Abenteuererwesen der Weg gebahnt, kann leicht entkräftet werden. Es wurde schon bemerkt, daß beim werdenden Staat nur für eine ganz bestimmte soziale Struktur die aristokratische und patriarchalische Form als legitim erklärt wurde. Keineswegs ist diese soziale Struktur unter modernen Verhältnissen ohne weiteres vorauszusetzen. Sodann wird vielleicht das Gemeinwohl nicht selten mehr durch die rigorose Forderung einer Mehrheitsregierung gefährdet. Besonders in politisch aufgewühlten Tagen mag es mitunter schwer sein, die so notwendige starke Hand einzig durch einen sicheren Mehrheitswillen zu legitimieren. Im übrigen liegt es klar auf der Hand, daß Suarez und seine Zeitgenossen mit der Zustimmung des „Volkes“ kein modernes demokratisches Ideal aufstellen wollten. Die Aristokratie mit ihren ererbten Rechten konnte das Volk repräsentieren, obwohl sie zahlenmäßig in der Minderheit war.

Wir sind bei diesen Betrachtungen unversehens von einem Problem des werdenden Staates und der originären Bildung der Staatsgewalt zu einem allgemeinen Prinzip und zur Frage der Staatsformen gelangt. In der Tat wollten Suarez und die gesamte ältere und neuere Scholastik nicht ausschließlich ein vielleicht auf den ersten Blick etwas doktrinär und weltfremd anmutendes Problem des Urstaates und der originären Staatsgewalt aufhellen. Die Lehre von der Übertragung der Staatsgewalt durch die Mitwirkung des Volkes war ebenso sehr und zumal in dem beigebrachten Begründungsversuch eine These über die Bedingungen der Legitimität einer jeden Regierung und darum auch eine gewisse Vorentscheidung in der Frage über die Erlaubtheit der verschiedenen Regierungsformen. Nur wegen dieser weitgreifenden Bedeutung haben die Kritiker des Suarez im 19. Jahrhundert geglaubt, dieses Problem behandeln zu müssen, das nicht nur ein rein historisches und dazu wenig aktuelles Problem ist. Sie haben sich ein sachliches Verdienst um die Klärung eines nicht unwichtigen Punktes der christlichen Sozialphilosophie erworben.